

sichtigung aller Umstände angemessen ist (Modifikation von BGHZ 162, 98) (Ls).

BGB § 123 Abs. 1, § 142 Abs. 1

Veranlaßt der Verteidiger den Mandanten mit dem Hinweis, andernfalls das Mandat niederzulegen, zum Abschluss einer die gesetzlichen Gebühren überschreitenden Vergütungsvereinbarung, kann der Mandant seine Erklärung nur dann wegen widerrechtlicher Drohung anfechten, wenn ihn der Verteidiger erstmals unmittelbar vor oder in der Hauptverhandlung mit diesem Begehren konfrontiert (Ls).

BGB § 675 Abs. 1

Wird zugunsten des Rechtsanwalts ein Stundenhonorar vereinbart, hat er die während des abgerechneten Zeitintervalls erbrachten Leistungen konkret und in nachprüfbarer Weise darzulegen (Ls).

BGH, Urt. v. 4.2.2010 – IX ZR 18/09 – OLG Frankfurt aM (BGHZ)

RVG VV 4201 ff.

**Zwei Widerrufsverfahren wegen der gleichen Bewährung sind zwei Angelegenheiten (Red).**

LG Magdeburg, Beschl. v. 22.12.2009 – 22 BRs 353 Js 2325/08 (16/08)

I. ... Die Staatsanwaltschaft Magdeburg beantragte *erstmalig* am 10.3.2009 den Widerruf der dem Verurteilten gewährten Strafaussetzung zur Bewährung, woraufhin die Kammer dem Verurteilten ... RA F als Pflichtverteidiger für das Verfahren über den Bewährungswiderrufsantrag der Staatsanwaltschaft Magdeburg gem. § 140 Abs. 2 S. 1 StPO analog beordnete. Nach der Anhörung des Verurteilten ... nahm die Staatsanwaltschaft Magdeburg ... den Widerrufsantrag ... zurück. ...

Am 6.5.2009 beantragte der Verteidiger ... , Gebühren ... festzusetzen, woraufhin die Rechtspflegerin ... mit Beschl. v. 8.6.2009 eben jene Summe festsetzte. ...

Die Staatsanwaltschaft Magdeburg beantragte am 18.6.2009 *erneut*, die dem Verurteilten gewährte Strafaussetzung zur Bewährung zu widerrufen.

Daraufhin hörte die Kammer den Verurteilten ... zu diesem erneuten Widerrufsantrag der Staatsanwaltschaft an und entsprach ... dem ... Antrag des Verteidigers, dem Verurteilten erneut als Pflichtverteidiger beigeordnet zu werden.

Am 12.8.2009 widerrief ... die Kammer die dem Verurteilten gewährte Strafaussetzung zur Bewährung. ...

Mit Beschl. v. 20.10.2009 setzte die Rechtspflegerin ... die dem Verteidiger ... zu zahlenden Gebühren und Auslagen auf 282,57 EUR fest. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die

beantragten Gebühren und Auslagen gem. Nummern 4201, 4203 und 7002 VV RVG abzusetzen gewesen seien. Bei dem Vollstreckungsverfahren handele es sich um *eine* Angelegenheit i.S.v. § 15 Abs. 2 RVG. Die Gebühren seien daher bereits am 8.6.2009 erschöpfend festgesetzt worden. ...

II. ... Die Erinnerung des Verteidigers vom 2.11.2009 hat vollumfänglichen Erfolg. ...

Soweit die Rechtspflegerin ... ausführte, es handele sich bei dem gesamten Strafvollstreckungsverfahren um eine Angelegenheit i.S.v. § 15 Abs. 1, Abs. 2 RVG, ist dies zwar zutreffend, übersieht jedoch, dass es sich ... um *zwei* Widerrufsverfahren vor der Kammer handelte. Das erste Widerrufsverfahren wurde durch den Widerrufsantrag der Staatsanwaltschaft Magdeburg vom 10.3.2009 initiiert. ...

Ein *weiteres* Widerrufsverfahren wurde eingeleitet durch den Widerrufsantrag der Staatsanwaltschaft Magdeburg vom 18.6.2009, das durch den Widerrufsbeschluss der Kammer vom 12.8.2009 beendet wurde. Folgerichtig bestellte die Kammer ... auch erneut einen Verteidiger für die Durchführung des Bewährungswiderrufsverfahrens ... Es handelt sich mithin *nicht* um eine Angelegenheit i.S.v. § 15 Abs. 1, Abs. 2 RVG.

Anderes ergibt sich auch nicht aus den genannten Entscheidungen des Kammergerichts Berlin vom 26.5.2006 (Az.: 5 Ws 258/06), des OLG Hamm vom 13.8.2007 [Az.: 2 (s) Sbd X – 111/07, 2 (s) Sbd IX – 111/07] sowie der Entscheidung des LG Osnabrück vom 5.12.2006 (Az.: 13 StVK 181/06 B, 13 StVK 181/06).

Diese Entscheidungen verhalten sich jeweils nur bezüglich der Terminsgebühr nach Nummern 4202 und 4203 W RVG, die auch wenn mehrere Anhörungstermine stattfinden, jeweils nur einmal zu gewähren ist, weil die Terminsgebühr im Strafvollstreckungsverfahren nur einmal entstehe, was unter Hinweis auf die amtliche Vorbemerkung 4 Abs. 3 W RVG begründet wird. So ergibt sich insbesondere aus der Entscheidung des Kammergerichts Berlin vom 26.5.2006 (Az.: 5 Ws 258/06), dass eine Angelegenheit i.S.v. § 15 Abs. 1 W RVG mit der Rechtskraft der Entscheidung (in jenem Falle über die Fortdauer der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus) endet. Die Ausführungen beziehen sich nur darauf, dass die jeweiligen Gebühren im Rahmen desselben Überprüfungsverfahrens nur einmal entstehen.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Jan-Robert Funck,  
Braunschweig